

Spitzensport-Regelung

1 Vorbemerkung

Sportunterricht an Berufsschulen ist trotz bundesrätlicher Verordnung vom 21.10.1987 (obligatorisches Pflichtfach) vielerorts keine Selbstverständlichkeit. Die Wirtschaftsschule KV Winterthur ist in diesem Bereich vorbildlich, im Wissen, dass Sport und Gesundheit für unsere Jugend zentrale Anliegen sind. Themen wie Sozialkompetenz und Teamfähigkeit haben im Sportunterricht einen hohen Stellenwert – deshalb begrüßen wir auch die Tatsache, dass Lernende, die Spitzensport betreiben, am Sportunterricht teilnehmen. Trotzdem verstehen wir als sportbegeisterte Lehrpersonen die Anliegen der jungen Spitzensportler:innen.

2 Spitzensport-Regelung an der WSKVW

- Lernende an der WSKVW, die Spitzensport betreiben, können sich vom obligatorischen Sportunterricht dispensieren lassen.
- Das an die Schulleitung oder an eine Sportlehrperson eingereichte Dispensationsgesuch muss vom Club bzw. Verband, dem Lehrbetrieb, den Eltern (falls der/die Sportler:in noch nicht 18 Jahre alt ist) sowie vom Lernenden unterschrieben sein.
- Eine Dispensation gilt maximal für ein Jahr.
- Die Dispensation kann durch zeitgerechte Einreichung eines Verlängerungsgesuchs erneuert werden.

3 Für wen gilt diese Regelung?

- Für Mitglieder von Junioren-Nationalmannschaften und/oder Inhaber:innen einer gültigen Swiss Olympic Talents Card International, National oder Regional (nicht lokal).
- Für Kaderspieler:innen der Nationalliga A und B.
- Für Nachwuchsspieler:innen U17 bis U21 mit sehr häufigem Training (mind. 5 Trainings pro Arbeitswoche gemäss offiziellem Trainingsplan).

4 Für wen gilt diese Regelung nicht?

- Für alle anderen Sportler:innen (1. Liga abwärts / Freizeitsporttreibende). Für sie besteht also Sportunterrichtspflicht.

Wir sind überzeugt, mit dieser Regelung den Spitzensport zu unterstützen und gleichzeitig den Breitensport zu fördern.

Schulleitung und Fachschaft Sport WSKVW